

Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **24 (1949)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wände mit Möbeln verstellt sind sogar naß, es hat starke Schimmelbildung auf den Tapeten, der Inlaidbelag löst sich längs den Rändern von der Unterlage. (Ursache: Die Baufeuchtigkeit entweicht aus dem Linoleum-Unterlagsboden gegen die Wände hin und kommt über den Fußlambris zum Vorschein.)

Wie kann den Übelständen abgeholfen werden? Theoretisch ist das nicht schwer; man muß nur der Baufeuchtigkeit Gelegenheit geben, ins Freie zu entweichen, statt sich im Wohnungsinnern anzusammeln. Praktisch ist es nicht so leicht, das Ziel zu erreichen. Es braucht dazu verschiedene Maßnahmen und vor allem auch Geduld.

Man trockne die Feuchtigkeit, wo sie sich zeigt, mehrmals am Tage sorgfältig ab. Die Möbel sind (insbesondere im Winter) etwa 20 Zentimeter von den Außenwänden abzurücken, damit die warme Zimmerluft überall Zutritt hat. Die Zimmer sind während der

kalten Jahreszeit alle Tage gleichmäßig zu heizen. Sie sind ferner fleißig zu lüften, im Sommer möglichst den ganzen Tag und im Winter mehrmals täglich, aber nur wenige Minuten.

Wenn es nicht sehr kalt ist, schlafe man nachts bei offenem Fensterspalt, damit die beim Atmen entstehende feuchte Luft entweichen kann. Selbstverständlich dürfen an den Heizkörpern keine Luftbefeuchter angebracht werden, die das Übel nur vergrößern. Leider trifft man sie trotzdem immer wieder an! Die Küchentüre ist stets geschlossen zu halten, damit kein Küchendampf in die Zimmer eindringen kann.

Wer die wenigen Hinweise befolgt, wird bei einer feuchten Neubauwohnung in der Regel Erfolg haben. Vielleicht nicht sofort, aber doch allmählich wird die Feuchtigkeit zurückgehen und schließlich ganz verschwinden.

E. H.

Abzug der Verrechnungs- und Couponsteuer beim Anteilschein

(Mitgeteilt von der Sektion Basel)

Nach den Bestimmungen des «Bundesratsbeschlusses über die Verrechnungssteuer» sowie des Bundesgesetzes betreffend die Stempelabgaben auf Coupons» sind die Zinsen auf Anteilscheinen von Wohngenossenschaften abgabepflichtig.

Es betragen gemäß den einschlägigen Bestimmungen	
die Verrechnungssteuer	25 %
die Couponsteuer	5 %
Total	30 % des Betreffnisses.

Beispiel einer Abrechnung:

Zins auf Fr. 100.— Anteilschein der Wohngenossenschaft X pro 1948	Fr. 3.—
./.. 25 % Verrechnungssteuer	Fr. —.75
5 % Couponsteuer	Fr. —.15 Fr. —.90
Auszuzahlender Betrag	Fr. 2.10

Zur Entrichtung der Steuer ist die Wohngenossenschaft verpflichtet, welche indessen den Steuerbetrag — wie im vorerwähnten Beispiel aufgeführt — auf den Anteilscheininhaber überwälzen muß.

Der Anteilscheininhaber ist berechtigt, die 25prozentige Verrechnungssteuer zurückzuverlangen, und zwar erfolgt dies

1. bei natürlichen Personen, indem der Steuerpflichtige den Brutto- und Nettobetrag der ihm zugeflossenen Anteilscheinzinsen auf dem seiner Steuerdeklaration beigelegten Wertschriftenverzeichnis einsetzt, wodurch der 25prozentige Verrechnungssteuerabzug automatisch an seiner nächsten Einkommenssteuer in Abzug gelangt;
2. bei juristischen Personen (Genossenschaften usw.) durch Einreichung eines speziellen Rückerstattungsantrages bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

ALLERLEI

4. Schweizerischer Kongreß für Städtebau

Im Herbst 1942 fand in Neuenburg erstmals ein Schweizerischer Kongreß für Städtebau statt. Auf diesen folgten gleichgerichtete Veranstaltungen 1944 in Genf und 1946 in Bern. Der vierte Kongreß wird am 21. und 22. Mai dieses Jahres in Luzern abgehalten. Er wird durchgeführt vom «Schweizerischen Ausschuß für Städtebau» (Präsident: Herr G. Béguin, Neuenburg/Bern) in Verbindung mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA), dem Bund Schweizer Architekten (BSA) und der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP).

Die kantonalen und städtischen Behörden, eine Reihe örtlicher Vereinigungen und private Spender haben die Durchführung durch Geldbeiträge erleichtert.

Der Kongreß wendet sich an alle diejenigen, welche sich um die Probleme der Planung unseres Landes und insbesondere für den Aufbau und die Entwicklung der größeren Gemeinden und die Erhaltung ihrer Eigenart bemühen, namentlich an Architekten, Ingenieure und Mitglieder öffentlicher Verwaltungen. Er will vor allem die an eine neuzeitliche Planung zu stellenden Anforderungen behandeln und zeigen, welche gesetzlichen Möglichkeiten für deren Durchführung bestehen.

Als Referenten konnten gewonnen werden die Herren Architekt Moßdorf, Luzern, Architekt Vouga, Lausanne, und der langjährige Direktionssekretär der Baudirektion des Kantons Zürich, Dr. Sigg.

Im Zusammenhang mit einer Ausstellung der be-

sten *Ortsplanungen* der letzten Jahre, in erster Linie aus der Region Zentralschweiz, und einiger typischer *Altstadtsanierungen* wird in einigen Kurzreferaten der Architekt *J. Béguin*, Neuenburg (Stadtzentren), *Brunoni*, Locarno (Wohnquartiere) und *Beyeler*, Bern (Grünflächen) die *Stadt als Organismus* behandelt werden.

Eine Dampferfahrt auf dem Vierwaldstättersee am Sonntagnachmittag soll Gelegenheit zur Ausspannung und zum geselligen Beisammensein bieten.

Orts- und Regionalplanungen

Ortsplanungen im Kanton Zürich

Wie das kantonale Regionalplanbüro mitteilt, sind im Kanton Zürich 60 Ortsplanungen in Bearbeitung und 15 von den Gemeinden bereits genehmigt. *plp*

Ortsplanung in Meilen

Meilen zählt gegenwärtig 6500 Einwohner. Eine Ortsplanung will die Entwicklung der blühenden Gemeinde in gesunde Bahnen lenken. So wurde eine neue Bauordnung ausgearbeitet, die nächstens der Meilener Bevölkerung zur Abstimmung unterbreitet wird. Um die Bedeutung dieser Abstimmung darzulegen, beauftragte die Gemeinde den Architekten Rolf Meyer, Zürich, mit der Gestaltung einer Planungsausstellung, die in origineller Weise den Stimmbürger

Anmeldungen und *Anfragen* sind zu richten an das Sekretariat des Vierten Städtebaukongresses, Luzern, Postfach 755 (Telephon 2 23 22).

Die *vorbereitenden Arbeiten* für den Kongreß leitet Stadtbaumeister *Türler*, Luzern, diejenigen für die Ausstellung Architekt *Abry*, Luzern. Das ausführliche Programm erscheint Ende März. Den Architekten des BSA und des SIA sowie den Mitgliedern der VLP wird es durch die Post zugestellt.

mit allen technischen Fragen einer Bauordnung auf einfache Art vertraut macht. Volle Aufmerksamkeit wird dem Uferschutz gezollt, und auch das noch vorhandene Reb Gelände soll geschützt und seiner bisherigen Nutzung erhalten werden. *plp*

Regionalplanung Bern und Umgebung

Die Regionalplanungsgruppe Bern beauftragte eine Architektengemeinschaft mit der Bearbeitung einer Regionalplanung von Bern und Umgebung, die außer der Stadt Bern noch weitere 24 Gemeinden umfassen soll. Diese Planung strebt unter anderem an, Eingemeindungen zu verhindern, ohne indessen das natürliche Wachstum der Stadt Bern zu beeinträchtigen. *plp*

Schweizer Europahilfe

Helft mit, die Spuren des Krieges zu tilgen!

Immer noch haben Hunderttausende, ja Millionen unter den furchtbaren Folgen des Krieges zu leiden. Am verheerendsten sind diese Folgen für die Kinder, die Träger der kommenden Generation.

Es ist daher nach wie vor unsere menschliche Pflicht, Solidarität zu beweisen gegenüber den kriegsgeschädigten Völkern Europas.

Die Schweizer Europahilfe bietet uns volle Gewähr, daß unsere Spenden richtig verteilt werden, und die Gesundheit und Erstarbung der durch schwere Entbehrungen geschädigten Kinder wird der beste Dank sein für unsere Hilfe.

Dr. Max Weber

Präsident der Direktion des Verbandes schweizerischer Konsumvereine.

Die Schweizer Europahilfe ruft erneut zu einer Sammlung auf zugunsten der notleidenden Kinder, für Kranke und Greise im Ausland.

Sie richtet ihren Appell auch an die Gewerkschaften und ihre Mitglieder. Auch die schweizerischen Arbeiter sind nicht auf Rosen gebettet, aber sie wissen, wie groß die Leiden ihrer Kameraden in andern Staaten noch sind. Seit Jahrzehnten daran gewöhnt, Solidarität mit Schwächern zu üben, erfolgt ein Appell an die Solidarität der schweizerischen Arbeiter, Angestellten und Beamten selten umsonst.

Mag jeder der Europahilfe geben, was in seinen Kräften liegt. Er gibt für eine gute Sache.

Robert Bratschi

Präsident des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

Ferien in den Bergen

Die Liste von *Ferienwohnungen mit eigener Kochgelegenheit* pro 1949, herausgegeben von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, ist soeben erschienen. Sie ist zum Preise von Fr. 1.30 (einschließlich Bezugskosten) bei der Geschäftsstelle der Ferienwohnungsvermittlung, Baarerstraße 46, Zug (Telephon 042 / 41 834), bei einzelnen Verkehrsbüros und beim Sekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestraße 36, Zürich 1, erhältlich.



**FRANZ MAIR
HOLZBAU
ZÜRICH 50**
Siewerdstraße 99
Telephon 46 44 84